

Überbauung von Netzanschlüssen / Verlegung in bauseits verlegten Verrohrungen

Überbaute Hausanschlussleitungen sind im Störfall nicht zugänglich.
Daher dürfen Hausanschlussleitungen grundsätzlich nicht überbaut werden.
Die Niederspannungs- (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) besagen hierzu:

„§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.“

Diese Regelung gilt für alle drei Versorgungssparten Strom, Gas und Wasser!

Eine Überbauung von Hausanschlussleitungen kann erhebliche Einschränkungen bedeuten, die insbesondere bei Störungen der Hausanschlussleitungen zu erschwerter Fehlersuche, erhöhten Ausfallzeiten und kostenaufwändiger Störungsbehebung führt.

Einer Überbauung kann jedoch im Einzelfall nach Abwägung der örtlichen Bedingungen zugestimmt werden, wenn die Installation der Hausanschlüsse bspw. mittels Mehrsparten-Hauseinführung und/oder unter Verwendung von Schutzrohren erfolgt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Störungen in bauseits verlegte Verrohrungen liegen im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Eine Haftung im Schadensfall und für Folgen daraus innerhalb des Bereiches der überbauten Hausanschlussleitungen übernimmt die VBK daher nicht.

Mit Unterzeichnung dieser Einverständniserklärung hält der Grundstücks-/Hauseigentümer die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH von Haftungsansprüchen frei.

Mit der Ausführung der Arbeiten kann erst nach Vorliegen der nachfolgenden Einverständniserklärung begonnen werden.

Diese Einverständniserklärung wird den abzuschließenden Netzanschlussverträgen beigelegt und ist somit Bestandteil der Verträge. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse verpflichtet sich der bisherige Anschlussnehmer, dem neuen Anschlussnehmer diese Einverständniserklärung im Vorwege zu übergeben, da sie für alle künftigen Anschlussnehmer ebenfalls gilt!

Einverständniserklärung:

überbaute Netzanschlussleitung(en):

bitte entsprechende Leitung(en) auführen: Strom, Gas, Wasser

Grundstück/Adresse:

Eigentümer (Name, Adresse):

Ich/wir bestätige(n) hiermit die Kenntnisnahme der o.g. Einschränkungen und Bedingungen für den jeweiligen überbauten Hausanschluss und akzeptiere(n) diese ausdrücklich.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel